

## Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 71

### 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 18.12.2025

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969, S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 39 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBI. I S 114) – in der aktuell gültigen Fassung – und des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Salzuflen vom 24.04.1986 (KrBI. Lippe 12.05.1986, S. 249-251) – in der aktuell gültigen Fassung – und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 27.12.2021 (KrBI. Lippe Nr. 87 vom 27.12.2021, Teil 1 S. 1021-1031) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrwG) vom 21.06.1988 (GV. NRW 1988 S. 250) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 10.05.2023 – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 15.12.2010 – in der aktuell gültigen Fassung –

hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung

vom 17.12.2025

folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

##### 1. Grundstücksentwässerung

###### 1.1 Schmutzwassergebühr

1.1.1 bei der Einleitung von ungeklärten Abwässern je m³ einschließlich Abwasserabgabe	3,19 €
1.1.2 bei Einleitung von vorgeklärten Abwässern	1,60 €

		je m³ einschließlich Abwasserabgabe	
1.2	Gebühr für die Abfuhr von Grundstücksentwässerungsanlagen, Entsorgung Fäkalschlamm/Abwasser aus abflusslosen Gruben je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes	42,66 €	
1.3	Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser je m² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche jährlich	0,53 €	
<b>2. Abfallentsorgung</b>			
2.1	Grundgebühr		
2.1.1	je Haushalt jährlich	27,00 €	
2.1.2	je Betrieb jährlich	13,50 €	
2.2	Behältergebühr für einen Restmüllbehälter inkl. Behältermiete, jährlich		
2.2.1	60 l, 4-wöchentliche Entleerung	50,19 €	
2.2.2	80 l, 4-wöchentliche Entleerung	57,80 €	
2.2.3	120 l, 4-wöchentliche Entleerung	73,01 €	
2.2.4	240 l, 4-wöchentliche Entleerung	118,17 €	
2.2.5	60 l, 14-tägliche Entleerung	120,63 €	
2.2.6	80 l, 14-tägliche Entleerung	135,72 €	
2.2.7	120 l, 14-tägliche Entleerung	165,79 €	
2.2.8	240 l, 14-tägliche Entleerung	256,35 €	
2.3	Behältergebühr für eine Biotonne inkl. Behältermiete, jährlich		
2.3.1	60 l, 14-tägliche Entleerung	38,26 €	
2.3.2	80 l, 14-tägliche Entleerung	47,15 €	
2.3.3	120 l, 14-tägliche Entleerung	64,58 €	
2.3.4	240 l, 14-tägliche Entleerung	117,12 €	
2.4	Behältergebühr für eine Saisonbiotonne inkl. Behältermiete, jährlich		
2.4.1	80 l, 14-tägliche Entleerung	31,43 €	
2.4.2	120 l, 14-tägliche Entleerung	43,06 €	
2.4.3	240 l, 14-tägliche Entleerung	78,08 €	

Die Saisonbiotonne wird in den Monaten April bis einschließlich November entleert. Sie kann nur zusätzlich zur Mindestbehälteraustattung eines Grundstücks nach § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der

	Stadt Bad Salzuflen benutzt werden.			
2.5	Behältergebühr für einen 770 l-Container ohne Behältermiete		3.1.6	für Straßen des überörtlichen Verkehrs 1,08 €
2.5.1	4-wöchentliche Entleerung, jährlich	403,18 €		Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Reinigung in den Fußgängerzonen erfasst die volle Breite. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Bad Salzuflen.
2.5.2	14-tägliche Entleerung, jährlich	808,94 €		
2.5.3	wöchentliche Entleerung, jährlich	1.620,10 €		
2.5.4	wöchentlich zweimalige Entleerung, jährlich	3.235,40 €		
2.5.5	Entleerung auf Abruf, je Entleerung	39,33 €		
2.6	Behältergebühr für einen 1.100 l-Container ohne Behältermiete		3.2	Winterwartung zusätzlich, je Meter Grundstücksseite jährlich
2.6.1	4-wöchentliche Entleerung, jährlich	511,88 €	3.2.1	in der Fußgängerzone A 1,77 €
2.6.2	14-tägliche Entleerung, jährlich	1.026,32 €		und in der Fußgängerzone B
2.6.3	wöchentliche Entleerung, jährlich	2.054,99 €	3.2.2	für verkehrsberuhigte Straßen - 1,33 €
2.6.4	wöchentlich zweimalige Entleerung, jährlich	4.104,13 €		Innenstadtbereich -
2.6.5	bei Entleerung auf Abruf, je Entleerung	48,29 €	3.2.3	für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen, für Straßen des innerörtlichen Verkehrs und für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,54 €
2.7	Mietgebühr für einen 770 l-Container bzw. 1.100 l-Container jährlich	71,28 €		
2.8	Umtausch, Auslieferung, Einzug, Selbstabholung			
2.8.1	Umtausch, Auslieferung, Einzug eines Behälters auf Antrag der Gebührenpflichtigen	14,00 €		
2.8.2	Umtausch/ Auslieferung/ Einzug eines zweiten oder eines weiteren Behälters auf demselben Grundstück	6,00 €		
2.8.3	Selbstabholung von Behältern je Umtausch Diese Regelung gilt nicht bei erstmaliger Auslieferung eines Abfallbehälters oder bei einer systembedingten oder satzungsmäßig begründeten Umstellung.	7,00 €		
2.9	Abfallentsorgungsgebühr für einen 70 l-Abfallsack	3,70 €		
				§ 12 wird wie folgt geändert:
				1. Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zu den Gebühren und Abgaben erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid der Stadt Bad Salzuflen.
				<b>Artikel 2</b>
				Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
				<b>Bekanntmachungsanordnung</b>
				Die vorstehende „13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
				Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:
				Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 18.12.2025

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt